

ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15

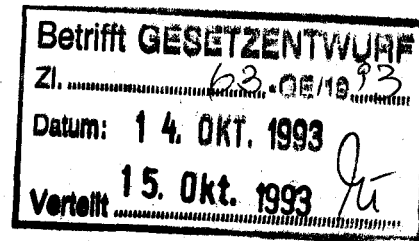
Telefon: 5121480

Telefax: 513375872

An die
Parlamentsdirektion

Wien, am 11. Oktober 1993
Hö

Parlament
1017 Wien



Bezug : Zl. 37.006/121-3/93

Dr. Hajek

Betr.: Entwurf eines Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1993

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär: Der Präsident:

Robert Hink
wHR.Dr. Robert Hink

Franz Romeder
Franz Romeder
Präsident des NÖ Landtages

Beilage

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15

Telefon: 512 14 80

Telefax: 513 37 58 72

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Wien, am 11. Oktober 1992
Hö

Stubenring 1
1010 Wien

Bezug: Zl. 37.006/121-3/93

Betr.: Entwurf eines Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1993

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Österreichische Gemeindebund spricht sich mit aller Entschiedenheit gegen die im Art. 2 Z.2 und Art. 6 Z.1 des Entwurfes vorgesehener Änderung aus.

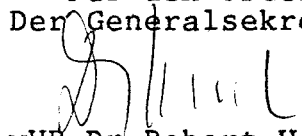
Durch diese beiden Artikel soll sowohl in der Ausgleichsordnung als auch in der Konkursordnung die Sonderregelung für öffentliche Abgaben abgeschaffen werden.

Für die Abschaffung dieser Sonderregelung gibt es keinerlei rechtliche Notwendigkeiten und ist eine solche Regelung sicherlich verfassungskonform.

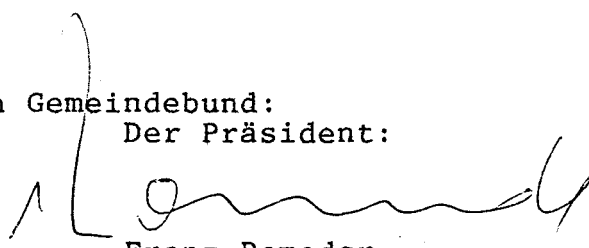
Durch den Wegfall dieser Sonderregelung werden auch Gemeinden mit ihren Forderungen im Ausgleichs- bzw. Konkursfall schlechter gestellt als sie nach der derzeit geltenden Rechtslage gestellt sind. Einer derartigen Schlechterstellung kann aus kommunaler Sicht keinesfalls die Zustimmung erteilt werden.

Der Österreichische Gemeindebund verlangt daher, den ersatzlosen Entfall dieser beiden Bestimmungen.

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:


wHR.Dr. Robert Hink

Der Präsident:


Franz Romeder
Präsident des NÖ Landtages